

99027003026000, 99027003026000

Geburt im Ausland beurkunden lassen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101951660/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000, 99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland beurkunden lassen
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland beurkunden lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Standesamt, Staatsangehörigkeitsrecht, Ausland, Botschaft, Auslandsvertretung, nachträgliche Beurkundung, Geburtsurkunde, Kind, Wohnsitz im Ausland, Anzeige der Geburt, Geburt, Geburtenregister
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	Sie selbst, Ihr Kind oder ein anderes nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie wurde im Ausland geboren? Dann können Sie bei dem für Sie zuständigen Standesamt die Geburt nachträglich im Geburtenregister beurkunden lassen.
Volltext	Wurden Sie oder ein nahes Familienmitglied in auf- oder absteigender Abstammungslinie im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen. Sie beantragen die Beurkundung bei dem Standesamt, das für Ihren deutschen Wohnort oder den deutschen Wohnort der antragsberechtigten Person zuständig ist. Wenn sich weder ein aktueller noch ehemaliger deutscher Wohnort ermitteln lässt, können Sie die Beurkundung bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder im Standesamt Berlin I beantragen. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die Geburt nachträglich beurkunden zu lassen. Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland häufig anerkannt, soweit ihre Echtheit außer Frage steht.

Modul	Sachverhalt
	Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Damit müssen Sie die ausländische Urkunde bei zukünftigen Anliegen nicht mehr übersetzen und beglaubigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Formular Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister • ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation beziehungsweise Apostille • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • Ehe und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis • gegebenenfalls weitere Urkunden mit Echtheitsnachweis und gegebenenfalls Übersetzung, je nach Einzelfall Sie müssen alle Dokumente im Original einreichen.
Voraussetzungen	• Sie besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft, sind staatenlos oder eine anerkanntermaßen geflüchtete Person, deren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt. • Sie beantragen die Beurkundung für sich selbst, Ihr Kind, ein Elternteil oder Ihre Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise Ehe- oder Lebenspartner.
Kosten	Land Brandenburg: Für die Beurkundung werden Kosten erhoben nach den Tarifstellen 12.3.2.4 – 12.3.2.4.4 der Anlage zur Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales - GebOMIK)
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt/ https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/03-geburtsurkunde/606154
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Geburt im Ausland Beurkundung • bei Geburt im Ausland nachträgliche Beurkundung im Geburtenregister möglich • nachträgliche Beurkundung nicht verpflichtend: Geburtsurkunden aus dem Ausland werden häufig, insbesondere aus EU-Staaten, anerkannt • nachträgliche Beurkundung notwendig für Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde • Antrag möglich für Person selbst oder für nahe Familienmitglieder in auf oder absteigender Abstammungslinie • alle Dokumente müssen im Original oder beglaubigt vorliegen • zuständig: Standesamt am deutschen Wohn oder Aufenthaltsort der im Ausland geborenen oder der antragsberechtigten Person
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Standesamt des Wohnortes bei aktuellem oder ehemaligen deutschem Wohnsitz Besteht kein aktueller oder ehemaliger deutscher Wohnsitz, ist das Standesamt I in Berlin oder die zuständige Deutsche Auslandsvertretung zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	Have your birth notarized abroad, Geburt im Ausland beurkunden lassen